



Merkblatt

Ich führe für das Land Sachsen-Anhalt ein Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind.

- I. In das Verzeichnis werden diejenigen Einrichtungen eingetragen, die ihre Aufnahme beantragt haben und die
 - a) einen Befreiungsbescheid oder eine Freistellungsmitteilung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes, § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes beigebracht und
 - b) ihre Zielstellung mitgeteilt oder ihre Satzung eingereicht haben,
 - c) die Verpflichtung übernehmen, unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird,
 - d) sich verpflichtet haben, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben,
 - e) ihr Einverständnis erteilt haben, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.

Neben der **Bezeichnung** und **Anschrift** der Einrichtung werden folgende Angaben in das Verzeichnis eingetragen:

- f) Bankverbindung (IBAN und BIC, Kreditinstitut) auf die die Zuweisungsbeträge überwiesen werden können,
- g) welchem Bereich die Einrichtung zugeordnet werden kann.

Erläuterungen zu g):

Diese Angabe wird für statistische Zwecke benötigt.
Es sind u.a. folgende Bereiche möglich:

- A Straffälligen- und Bewährungshilfe
- B Allgemeine Jugendhilfe
- C Hilfe für gesundheitsgeschädigte und behinderte Kinder
- D Hilfe für Suchtgefährdete
- E Alten- und Hinterbliebenenhilfe

- F Allgemeines Sozialwesen
- G Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit
- H Natur- und Umweltschutz
- I Sonstiges

Eine Einrichtung kann nur e i n e m Bereich zugeordnet werden.

II. Das Verzeichnis wird zum 01.01.2016 erneuert. In das Verzeichnis werden aufgenommen:

- a) Alle Einrichtungen, die bereits in das gültige Verzeichnis aufgenommen wurden, soweit nicht Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Voraussetzungen von I., Buchstabe a) – e) entfallen sind.
- b) Einrichtungen, die ihre Aufnahme beantragen und die Voraussetzungen von I., Buchstabe a) – e) erfüllen.

III. Das Verzeichnis wird den Strafrichtern und Staatsanwälten im Lande Sachsen-Anhalt als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Die Bitte um Zuweisung von Geldauflagen ist an die Präsidenten der Landgerichte, den Generalstaatsanwalt oder die Leiter der Staatsanwaltschaften zu richten. Es ist empfehlenswert, sich dabei auf die Eintragung im Verzeichnis zu beziehen bzw. darauf hinzuweisen, dass gemäß Schreiben des Oberlandesgerichts Naumburg vom ... die Voraussetzungen für eine Eintragung in das zu erneuernde Verzeichnis erfüllt worden sind. Sollten Sie Überweisungsträger und Informationsmaterial bereitstellen, senden Sie diese ebenfalls an die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

IV. Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe in Ermittlungs-, Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt worden sind, können nach der Anleitung der Finanzverwaltung zum Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich und zur Einkommensteuererklärung **nicht** als Spenden berücksichtigt werden.

Die den Justizbehörden übersandten Zahlkarten, die zugleich eine Spendenbescheinigung enthalten, können dem Zahlungspflichtigen nicht ausgehändigt werden. Aus diesem Grunde sollten nur neutrale Zahlkarten versandt werden. Bei der Ausstellung von nachträglichen Spendenbescheinigungen bitte ich darauf zu achten, dass es sich bei der Zahlung nicht um eine Bewährungsaufgabe gehandelt hat.